

SPD-Fraktion

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Fax-Nr. 06123 697-199

Stadt Eltville am Rhein				
Eing. 28.12.2015				Amt I
				II
				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

**ANTRAG**

Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses zu VL 635/2015, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Villa Elvers“ (Neuaufstellung), hier: Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit wird beantragt.

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der in der Stadtverordnetenversammlung unter TOP 5. betreffend den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Villa Elvers“ gefasste Beschluss ist wegen Verletzung von § 25 HGO unwirksam.
2. Die Beschlussvorlage VL 635/2015 wird erneut zur Beratung und Entscheidung – gegebenenfalls in einer noch anzuberaumenden Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung – in den Beratungsgang gegeben.
3. Die Stadtverordnetenversammlung schließt die Stadtverordneten Ludwig Jung und Ingmar Jung gemäß § 25 HGO von der Beratung dieses Antrages und der Beschlussvorlage ebenso aus wie den 1. Stadtrat Peter Scheu.
4. Für den Fall, dass seitens des Vorhabenträgers Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist vorsorglich die Eigenschadenversicherung der Stadt Eltville am Rhein wegen einer Deckungszusage anzufragen.

Begründung

In der Beratung des im Antrag genannten Tagesordnungspunktes hat der Stadtverordnete Ludwig Jung sowie dessen Sohn Ingmar Jung, beide Mitglieder der CDU-Fraktion, sowie der erste Stadtrat Peter Scheu teilgenommen.

Da nach diesseitiger Kenntnis schon aufgrund der Beschlussfassung zu dem Projekt des Bauträgers Jökel sowohl der Stadtverordnete Jung als auch der erste Stadtrat Scheu Miteigentümer des Bauprojekts Jökel sind, haben sie als unmittelbare Nachbarn nach der gefestigten Rechtsprechung des VGH ein unmittelbares Interesse an der Entscheidung, die in der Beschlussvorlage zur „Villa Elvers“ zur Abstimmung stand. Damit sind sie und auch ihre unmittelbaren Angehörigen – wozu auch der Stadtverordnete Ingmar Jung gehört – von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Obwohl schon in der Stadtverordnetenversammlung die Problematik angesprochen wurde, verstießen insbesondere die Herren Jung nun schon zum wiederholten Mal – an die Notwendigkeit der Wiederholung der Abstimmung zum Satzungsbeschluss für das Jökel-Projekt sei hierbei erinnert – gegen ihre Verpflichtung aus § 25 Abs. 4 HGO, da sie diese Tatsache zwingend dem Stadtverordnetenvorsteher hätten anzeigen müssen, selbst wenn sie sich nicht sicher gewesen wären.

Dies wiegt umso schwerer, da es sich bei beiden um langjährige und erfahrene Kommunalpolitiker sowie betreffend Herrn Ingmar Jung um einen Voll-Juristen und Mitglied der Landesregierung handelt, die wissen müssen, dass sie an einer Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung gehindert sind.

Aus den vorstehenden Gründen ist nach § 25 Abs. 6 HGO der Beschluss unwirksam und für die weitere Beratung die genannten Stadtverordneten auszuschließen.

Da Schadensersatzansprüche seitens des Vorhabenträgers wegen des rechtswidrigen Verhaltens nicht ausgeschlossen werden können, ist vorsorglich mit der Eigenschadenversicherung der Stadt abzuklären, ob etwaige Schäden übernommen werden.

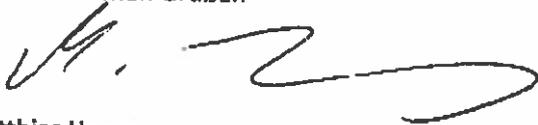
Nachfolgend werden einige Auszüge aus einer der einschlägigen VGH-Entscheidungen, dem Urteil des VGH vom 21.07.2003, zitiert, damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 HGO auch ohne weiteres für den juristischen Laien ersichtlich sind.

„Die beiden Gemeindevertreter sind Wohnungseigentümer in der Hauptstraße 127 b bzw. Hauptstraße 127 a. Diese Gebäude befinden sich in direkter Nachbarschaft der Antragsteller ebenfalls an der K 802 und sind von der geplanten Einmündung der Planstraße A in die K 802 ca. 40 bzw. 60 m entfernt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf den Verkehrsfluss sind sie direkt betroffen und es entsteht der Anschein, sie könnten aus bestimmten Festsetzungen einen Vorteil oder Nachteil erlangen. Mit den Ausschließungsgründen hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, jede hauptamtliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde von individuellen Sonderinteressen freizuhalten und die kommunalen Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen und das Vertrauen der Bürger in eine saubere Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 23.04.1998 - 1 C 10798/97 - NVwZ-RR 2000, 103; Hess. VGH, B. v. 09.02.1995 - 3 N 4484/88 - ESVGH 45, 319). Dies gilt im Falle von betroffenem Grundeigentum eines Gemeindevertreters unabhängig davon, ob sich das Grundeigentum innerhalb oder außerhalb des Plangebiets befindet (Hess. VGH, B. v. 09.02.1995, a.a.O., B. v. 22.04.2003 - 9 NG 561/03 -). Personen, die wegen eines unmittelbaren Eigeninteresses am Ausgang des Verfahrens oder wegen enger Beziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Interesse an der Entscheidung haben, nicht die Gewähr für eine unbefüllte Wahrnehmung ihrer Befugnisse bieten, sollen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein, damit bereits der "böse Schein" einer sachwidrigen Verfolgung von Sonderinteressen in der Kommunalverwaltung vermieden wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U v. 24.02.1995 - 10 a NE 40/90 - NVwZ-RR 1996, 220).

- 35 Es handelt sich hier auch um das Vorliegen eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils. Das Korrektiv der Unmittelbarkeit dient dazu, Mitwirkungsverbote nicht zum Schaden der demokratischen Legitimation der Beschlussgremien ausüben zu lassen. Auf der einen Seite sollen Entscheidungen in eigener Sache verhindert werden, auf der anderen Seite soll das Mitwirkungsverbot gerade in Fällen einer vielschichtigen und differenzierten Interessenlage im Hinblick auf den weiten Kreis der möglichen Betroffenen im Interesse der Funktionsfähigkeit

des Rates und der demokratischen Teilhabe nicht ausfürem (Bennemann u. a., a. a. O., Rdnr. 20). Dabei ist im Einzelnen umstritten, was unter dem Kriterium der Unmittelbarkeit zu verstehen ist (vgl. Schneider, Dreßler, Lüll, HGO, Kommentar, Stand: Juli 1999, Erl. § 25 Nr. 7). Zum Teil wurde Unmittelbarkeit bejaht, wenn die Entscheidung ohne Hinzutreten eines weiteren Umstands die mitwirkende Person direkt berührt (vgl. Hess. VGH, U. v. 10.03.1981 - II OE 12/80 - NVwZ 1982, 44). Nach dieser Rechtsprechung fehlt die Unmittelbarkeit grundsätzlich bei allen abstrakten Regelungen, insbesondere Satzungen, da zu deren Vollzug noch eine weitere Entscheidung der Verwaltung oder des Gemeindevorstands über die Anwendung auf den Einzelfall erforderlich ist. Eine Ausnahme wird allerdings für Bebauungspläne gemacht, weil sie die Bebaubarkeit eines Grundstücke ohne Hinzutreten weiterer Umstände unmittelbar regeln (Hess. VGH, U. 02.06.1992 - 3 N 1366/91 - NVwZ-RR 1993, 156 mit Bezugnahme auf BVerfG, B. v. 15.05.1985 - DVBl. 1985, 1126). Festsetzungen eines Bebauungsplans bestimmen individuell und konkret die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Die durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans bewirkte Bebaubarkeit oder der Wegfall der Bebaubarkeit eines Grundstücks, die Einschränkung von Zufahrtsmöglichkeiten, die Änderung der baulichen Nutzbarkeit von Nachbargrundstücken und Ähnliches sind Maßnahmen, die die direkte Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Eigentümers haben (BVerfG, B. v. 14.05.1985 - DVBl. 1985, 1126). Auch die Festlegung von Straßen und die damit für das geplante Baugbiet bewirkte Verkehrsleitung kann sich nachteilig auf die Wohnsituation, insbesondere die Wohnruhe eines Grundstücks auswirken (vgl. dazu Hess. VGH, U. v. 02.06.1992 - 3 N 1366/91 - NVwZ-RR 1993, 156, in dem es um ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter ging, die Eigentümer eines außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks waren und Vor- oder Nachteile durch die Verkehrslenkung hinzunehmen hatten). Die unmittelbare Auswirkung bestimmter Festsetzungen auf die Nutzung von Nachbargrundstücken zeigt auch, dass es für das Vorliegen eines Vorteils oder Nachteils nicht grundsätzlich darauf ankommen kann, ob das Grundstück des mitwirkenden Gemeindevertreters noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder außerhalb liegt (a. a. O., m. w. N.). Eine andere Auffassung geht davon aus, dass ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil dann gegeben ist, wenn ein Entscheidungsträger an dem Beratungsgegenstand ein individuelles Sonderinteresse hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und deshalb die Besorgnis rechtfertigt, der Betroffene werde nicht mehr uneigennützig und zum Wohle der Allgemeinheit handeln (Bennemann u.a. a. a. O., § 25 Rdnr. 21 m. w. N.). – zitiert nach Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. Juli 2003 – 3 N 2168/98 –, juris.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes

SPD-Fraktionsvorsitzender